

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/2/16 99/17/0319

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 16.02.2004

Index

L37166 Kanalabgabe Steiermark 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 30/02 Finanzausgleich

Norm

B-VG Art139;

B-VG Art140;

FAG 1997 §14 Abs1 Z15;

KanalabgabenG Stmk 1955 §4 Abs2;

KanalabgabenO Graz 1971 §3 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Beim Verwaltungsgerichtshof sind aus Anlass dieses Beschwerdefalles keine Bedenken gegen den in der Kanalabgabenordnung der Landeshauptstadt Graz festgelegten Einheitssatz entstanden, im Besonderen auch nicht in der Richtung, dass die Einhebung der Kanalisationsbeiträge unter Zugrundelegung dieses, den gesetzlichen Höchstprozentsatz ausschöpfenden Einheitssatzes insgesamt zu einer Überdeckung der Kosten durch die Beiträge führe. Der Hinweis auf nicht näher präzisierte, nach dem Hörensagen allenfalls bestehende Missstände bei der Kanalerrichtung beziehungsweise der Umstand, dass in Umlandgemeinden niedrigere Einheitssätze festgesetzt sind, vermag nicht darzutun, dass durch die Festlegung des gegenständlichen Einheitssatzes das für Interessentenbeiträge geltende Äquivalenzprinzip verletzt worden wäre (Hinweis VfGH E 6. Oktober 1999, VfSlg 15.608; VfGH E 27. Juni 1986, B 842/84, VfSlg 10.947). Nach den eindeutigen Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes ist für das Gemeindegebiet ein einheitlicher Einheitssatz festzulegen. Deshalb geht das gegen die Vorschreibung desselben Einheitssatzes für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften gerichtete Beschwerdevorbringen, das auch keine Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes gegen § 4 Kanalabgabengesetz in verfassungsrechtlicher Hinsicht hervorzurufen vermag, ins Leere.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999170319.X03

Im RIS seit

02.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$